



- Wiederholung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB / Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

	Anregungen	Antrag / Begründung
03	<u>Deutsche Telekom AG, Niederlassung Nord, Ressort PTI 12</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
04	<u>Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, Niederlassung Bremen</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
10	<p><u>Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein, Abt. Straßenbau und Straßenverkehr VII – 02.02.2007</u></p> <p>Gegen den Bebauungsplan Nr. 60 der Stadt Neumünster bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme vom 24.11.2006 vollinhaltlich berücksichtigt wird.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.</p> <p><u>Stellungnahme vom 24.11.2006:</u></p> <p>Gegen den Bebauungsplan Nr. 60 der Stadt Neumünster bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht gegen Punkt 5.3 (Verkehrerschließung) der Begründung Bedenken.</p> <p>Entgegen dem vorliegenden Verkehrsgutachten hat sich die Stadt Neumünster entschieden, keine Lichtsignalanlage im Bereich der Zufahrt 1 von der Bundesstraße 430 zum Nahversorgungszentrum vorzusehen.</p> <p>Der LBV-SH favorisiert, aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße 430, nach wie vor die Einrichtung einer Lichtsignalanlage (LSA). Diese Forderung wird von Seiten des MWV grundsätzlich unterstützt. Um die Leistungsfähigkeit nicht zu gefährden, ist die Einrichtung einer neuen LSA der „sicherste“ Weg, insbesondere dann, wenn die vorhandenen LSA aufeinander abgestimmt werden.</p> <p>Der von der Stadt vorgesehenen Lösung ohne Signalanlage kann, wie in den Planunterlagen dargestellt, nicht zugestimmt werden, weil insbesondere mögliche Rückstaus von der L-Spur in den Knoten Schillerstraße / Goethestraße möglich sind sowie kreuzende B 430-Verkehre vom (und zum) Plangebiet nicht konsequent unterbunden sind. Einer probeweisen Zufahrt vom Plangebiet zur Goethestraße ohne Einrichtung einer LSA kann daher nur gestimmt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Linksabbiegen vom Plangebiet in die Goethestraße über die dargestellte Straßenmarkierung hinaus durch Beschilderung und <u>bauliche Maßnahmen</u> unterbunden wird; hierzu ist im Bereich der Zufahrt in die B 430 eine 	<p>siehe unten (zur Stellungnahme vom 24.11.2006)</p> <p><u>Die Anregung, nach der die ursprünglich vorgesehene Erschließungslösung mit Lichtsignalanlage beizubehalten ist, wird befolgt.</u></p> <p>Gegenüber der zunächst untersuchten Lösung mit Lichtsignalanlage (LSA) an der Zufahrt zum Nahversorgungszentrum hatte sich die Stadt Neumünster bei der Entwurfsfassung des Bebauungsplanes dafür entschieden, zunächst keine LSA vorzusehen und im Falle eines deutlich werdenden Erfordernisses eine Nachrüstung zu ermöglichen. Für diese Entscheidung war im wesentlichen der Umstand ausschlaggebend, dass im betreffenden Abschnitt des Stadtrings bereits eine ausgesprochen kurze Abfolge mehrerer Ampelanlagen vorhanden ist. Es bestand daher die Befürchtung, dass eine weitere LSA in diesem Bereich eher zu weiteren Verzögerungen als zu einer Optimierung des Verkehrsablaufes auf der B 430 führen könnte.</p> <p>Grundsätzlich wird die Bereitschaft des Straßenbaulträgers begrüßt, auf den Vorschlag der Stadt einer Probephase ohne LSA einzugehen. Die hiermit verbundenen Anforderungen, insbesondere das Einfügen eines bepflanzten Mittelstreifens in den betreffenden Abschnitt der Goethestraße, lassen jedoch den erforderlichen Aufwand als nicht vertretbar erscheinen, zumal sich nach Ablauf der Probephase ggf. das Erfordernis ergeben kann, den Zufahrtsbereich erneut vollständig umzubauen.</p> <p>Aus diesem Grunde kommt die Stadt Neumünster der seitens des Ministeriums und des Landesbetriebes favorisierten Erschließungslösung mit LSA nach. Die Einrichtung der LSA sowie die Übernahme der Ablösesumme für die Mehrunterhaltungskosten an der B 430 werden dem</p>



- Wiederholung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB / Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

	Anregungen	Antrag / Begründung
	<p>Mitteltrennung auf Hochbord einschließlich Bepflanzung vorzusehen, die über den Bereich der gesamten Zufahrt hinausgeht</p> <ul style="list-style-type: none">- für die Einfahrt in das Plangebiet (Richtung Berliner Platz) ein Verzögerungstreifen in erforderlicher Länge vorgesehen wird, um den Verkehrsfluss auf der B 430 einschließlich Knotenpunkt Goethestraße / Schillerstraße so wenig wie möglich zu beeinträchtigen- die Einfahrt (aus Richtung Berliner Platz) in das Plangebiet unterbunden wird, d. h. die dargestellte L-Spur entfällt; der o. g. bepflanzte Mittelstreifen soll das unbeeinträchtigte Linksabbiegen unterbinden- hierfür dem LBV-SH, Niederlassung Rendsburg ein Verkehrsnachweis vorgelegt wird, der aufzeigt, dass die Leistungsfähigkeit der B 430 weiterhin gewährleistet ist. <p>Die Maßnahmen gehen zu Lasten des Vorhabenträgers. Hierzu ist eine Vereinbarung mit dem LBV-SH, NL RD als Vertreter des Straßenbaulastträgers Bund abzuschließen.</p> <p>Sollte sich zeigen, dass es trotz dieser baulichen Maßnahmen zu spürbaren Beeinträchtigungen auf der B 430 kommt, so ist dafür Sorge zu tragen, dass der Bereich der Zufahrt zur Goethestraße zu Lasten des Vorhabenträgers umgebaut und mit einer LSA versehen wird. Neben der von der Stadt Neumünster vorgesehenen Überprüfung der Verkehrssituation nach maximal 3 Jahren kann der LBV-SH, NL RD in begründeten Fällen die Überprüfung jederzeit veranlassen.</p> <p>Unabhängig hiervon sind dem LBV-SH im Rahmen der Aktualisierung des Verkehrsgutachtens die geforderten Nachweise zeitnah vorzulegen.</p> <p>Meine Stellungnahme Az.: VII 414-553.71/2-04-000 vom 09.05.2006 ist weiterhin zu berücksichtigen.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.</p> <p><u>Stellungnahme vom 09.05.2006:</u></p> <p>Gegen die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 60 der Stadt Neumünster bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. An der Einmündung von Erschließungsstraßen sind Sichtflächen gem. RAS-K-1 (Ausgabe 1988) Ziff. 3.4.3 (Anfahrtsicht) auszuweisen. Die Sichtfelder sind von jeglicher Bebauung, Bepflanzung, oder sonstiger Benutzung von mehr als 0,70 m Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten.	<p>Vorhabenträger im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan übertragen.</p> <p><u>Die Stellungnahme wird beachtet.</u></p> <p>Die Sichtfelder für die Anfahrtsicht befinden sich vollständig innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche und können bei der Ausbauplanung berücksichtigt werden; eine entsprechende Festsetzung ist daher entbehrlich.</p>



- Wiederholung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB / Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

	Anregungen	Antrag / Begründung
	<p>Innerhalb der Sichtflächen dürfen keine Parkplätze ausgewiesen werden.</p> <p>2. Die technische Ausbildung und der Bau der Links- und Rechtsabbiegespur in die Bundesstraße 430 sowie der Umbau der Einmündung der Schillerstraße in die Bundesstraße 430 (B 430) darf nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Rendsburg erfolgen. Rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten sind dem LBV-SH, Niederlassung Rendsburg Planunterlagen (RE-Entwürfe) in 3-facher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.</p> <p>3 Dieser Entwurf hat auch mögliche Lärmvorsorgemaßnahmen nach der 16. BImSchV für jede derzeit bestehende Bebauung aus der baulichen Veränderung der B 430 zu behandeln.</p> <p>4. Die Kosten dieser Baumaßnahme sind von der Stadt Neumünster zu tragen. Ich weise darauf hin, dass auch die Mehrunterhaltungskosten an der B 430 gem. § 13 Abs. 3 FStrG dem Bund durch einmalige Zahlung einer Ablösesumme zu erstatten sind. Die Ablösberechnung ist dem LBV-SH, Niederlassung Rendsburg zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.</p> <p>5. Über den Bau der Links- und Rechtsabbiegespur und der Zahlung der Unterhaltungsablösung ist eine Vereinbarung zwischen der Stadt Neumünster und dem LBV-SH, Niederlassung Rendsburg zu schließen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Für die neue Wohnbebauung ist Lärmsanierung zu Lasten des Bundes als Baulastträger der Bundesstraße 430 ausgeschlossen. Es ist mit erheblicher Beeinträchtigung der Wohnnutzung durch Verkehrslärm und erheblich zunehmendem Verkehrslärm zu rechnen.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.</p>	<p>Über die Planung und den Umbau der Verkehrsanlagen ist erfolgt eine entsprechende Abstimmung.</p> <p>In die dem LBV-SH, Niederlassung Rendsburg, vorzulegenden Planunterlagen werden entsprechende Aussagen zu möglichen Lärmvorsorgemaßnahmen aufgenommen.</p> <p>Die Verpflichtung zur Übernahme der Bau- und Mehrunterhaltungskosten werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Neumünster gewährleistet die Übernahme der Kosten durch eine vertragliche Regelung mit dem Vorhabenträger.</p> <p>Bezüglich der vertraglichen Vereinbarung wird sich die Stadt Neumünster mit dem LBV-SH, Niederlassung Rendsburg, rechtzeitig in Verbindung setzen.</p> <p>Im Plangebiet ist keine neue Wohnbebauung vorgesehen. Die Auswirkungen der Planung auf die bestehende Wohnbebauung im Nahbereich der B 430 durch die verkehrliche Mehrbelastung dieser Straße sind durch eine schalltechnische Untersuchung festgestellt worden; nach den Kriterien der TA Lärm sind diesbezüglich keine Schutzmaßnahmen erforderlich.</p>
11	<p><u>Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein, Niederlassung Rendsburg</u></p>	<p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p>
13	<p><u>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein - 02.02.2007</u></p> <p>In dem betroffenen Gebiet sind uns zur Zeit keine archäologischen Denkmale bekannt. Auswirkungen auf Kulturgut sind nicht zu erkennen. Hiermit erteile ich ein <u>Negativtest</u>.</p>	<p><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u></p>
14	<p><u>Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein</u></p>	<p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p>



- Wiederholung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB / Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

	Anregungen	<u>Antrag</u> / Begründung
16	<p><u>Staatliches Umweltamt Kiel - 29.01.2007</u></p> <p>Ausgehend von den übersandten Planunterlagen werden hinsichtlich der von hier zu vertretenden Belange keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p> <p><u>Hinweis:</u> Organisatorische Schallschutzmaßnahmen sind keine konkreten baulichen oder sonstigen technischen Vorkehrungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB. Die Festsetzung 4 c) hat ohne Rechtsgrundlage also nur informativen Charakter und könnte auch ersatzlos entfallen. Notwendige Einschränkungen dieser Art sind regelmäßig im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p>	<p><u>Die beanstandete Festsetzung soll beibehalten werden, da der vorgebrachte Hinweis aus planungsrechtlicher Sicht nicht zutreffend ist.</u></p> <p>Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB, der gleichzeitig den Vorhaben- und Erschließungsplan für das auszuführende Bauvorhaben umfasst. Im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist die plangebende Gemeinde nicht an die Festsetzungsmöglichkeiten nach § 9 BauGB gebunden. Bei der Bestimmung des Vorhabens können daher auch organisatorische Maßnahmen wie die hier vorgesehene zeitliche Begrenzung der Warenanlieferung festgeschrieben werden.</p>
26	<p><u>Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Zweigstelle Neumünster</u></p>	<p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p>
27	<p><u>Handwerkskammer Lübeck - 02.02.2007</u></p> <p>Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.</p> <p>Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.</p>	<p><u>Die Stellungnahme wird beachtet.</u></p>
28	<p><u>Stadtwerke Neumünster GmbH - 10.01.2007</u></p>	<p>Keine Anregungen vorgetragen.</p>
29	<p><u>Schleswig AG</u></p>	<p>Keine Stellungnahme eingegangen.</p>
30	<p><u>E.ON Hanse KG, Netzcenter Plön - 10.01.2007</u></p>	<p>Keine Anregungen vorgetragen.</p>
32	<p><u>Stadtwerke Neumünster, Abt. ÖPNV - 12.01.2007</u></p>	<p>Keine Anregungen vorgetragen.</p>
51	<p><u>Fachdienst Natur und Umwelt als untere Naturschutzbehörde - 30.01.2007</u></p>	<p>Keine Anregungen vorgetragen.</p>
52	<p><u>Fachdienst Natur und Umwelt als untere Wasserbehörde und untere Bodenschutzbehörde - 12.02.2007</u></p> <p>Die Entwässerung ist bereits im Vorwege mit dem FD 61 und dem Investor abgestimmt und im B-Plan enthalten. Die Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde wurde im Begleittext eingearbeitet.</p>	<p><u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u></p>



- Wiederholung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB / Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

	Anregungen	<u>Antrag</u> / Begründung
53	<p><u>Fachdienst Bauaufsicht als untere Denkmalschutzbehörde - 17.01.2007</u></p> <p>Zu oben genanntem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 60 nimmt die Untere Denkmalschutzbehörde wie folgt Stellung:</p> <p>Baudenkmalpflegerische Belange werden berührt.</p> <p>Der Geltungsbereich der Bauleitplanung liegt im Umgebungsschutzbereich von Kulturdenkmälern. Das sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- Berliner Platz- Christianstraße 95, 97-111, 108-134- Geibelstraße 1-21, 2-20- Goethe Straße 1-9, 24-28- Schillerstraße 5-41 <p>Es wird gebeten, die benannten Kulturdenkmale in der Planzeichnung des Bebauungsplanes mit einem D - von einem Viereck umgeben - als Kulturdenkmal kenntlich zu machen und in der Planzeichenerklärung des Bebauungsplanes dieses Symbol als Kulturdenkmal gemäß Denkmalschutzgesetz SH zu benennen.</p> <p>Die Ausbildung und Gestaltung der baulichen Anlagen und Nebenanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist derart mit der im denkmalpflegerischen Interessensbereich (Umgebungsschutzbereich) liegenden und durch das Denkmalschutzgesetz geschützten Bebauung in Einklang zu bringen, das eine die Kulturdenkmale beeinträchtigende Wirkung ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Auf das Erfordernis gemäß § 9 Abs.1 Nr.3 DSchG und auf Ziff. 4.1 des Erlasses des Innenministeriums vom 7. September 2001 (Amtsbl.SH S.510) wird hingewiesen.</p> <p>Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass nach § 5 (2) des Denkmalschutzgesetzes in der Fassung vom 21.11.1996 (GVObI. 1996, Nr. 22, Seite 677 ff.) historische Garten- und Parkanlagen geschützt und - soweit vorhanden - zu erfassen und mitzubearbeiten sind.</p> <p>Hinweis: Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein und das Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein können gem. Durchführungsvorschrift zum Denkmalschutzgesetz (DschGDV) vom 13. August 2002 – III 333/3540.12 - zur vorgelegten Planung jeweils eigenständig Stellung nehmen.</p>	<p><u>Die Anregung wird berücksichtigt.</u> Die benannten Kulturdenkmale werden in der Planzeichnung nachrichtlich gekennzeichnet.</p> <p><u>Die Stellungnahme wird beachtet.</u> Mit der unteren Denkmalschutzbehörde ist eine Abstimmung über die Anforderungen an die Baugestaltung erfolgt. Der Behörde wurde daraufhin eine Entwurfsplanung vorgelegt, die sie als denkmalpflegerisch unbedenklich bestätigt hat. Die abgestimmte Gestaltung findet Niederschlag in den örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes und fließt in weiter ausdifferenzierter Form auch in die Regelungen des Durchführungsvertrages ein.</p>
54	<u>Fachdienst Bauaufsicht als untere Bauaufsichtsbehörde</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
55	<u>Fachdienst Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz - 16.01.2007</u>	Keine Anregungen vorgetragen.



- Wiederholung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB / Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

	Anregungen	Antrag / Begründung
56	<u>Fachdienst Straßenverkehrsangelegenheiten</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
57	<u>Fachdienst Schul- und Sportangelegenheiten - 25.01.2007</u> Wir halten unsere Stellungnahme mit Schreiben vom 10.11.06 aufrecht (siehe beiliegende Fotokopie) <u>Stellungnahme vom 10.11.2006:</u> Da sich in unmittelbarer Nachbarschaft des geplanten Nahversorgungszentrums die Freiherr-vom-Stein-Schule befindet, regen wir in Anbetracht der stark frequentierten Schulwege an, durch geeignete verkehrssichernde Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Gefährdungen für die Schüler/innen durch den zu- und abfließenden Fahrzeugverkehr an den Zufahrtsbereichen der Parkplätze und Lieferzonen der beiden großflächigen Verbrauchermärkte eintreten.	<u>Die Anregung, zusätzliche verkehrssichernde Maßnahmen im Bereich der Schillerstraße durchzuführen, kann nicht berücksichtigt werden.</u> Die Schillerstraße ist Teil einer Tempo 30 - Zone und erfüllt die Bedingungen der Schulwegsicherung in vollem Umfang. Die geplanten Stellplatz- bzw. Lieferzufahrten sind hinsichtlich ihrer Sicherung (z.B. Sichtverhältnisse) nach den geltenden Regeln der Technik herzustellen. Darüber hinaus sind keine erhöhten Sicherungsanforderungen zu erkennen.
58	<u>Fachdienst Gesundheit</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
72	<u>Landrat des Kreises Plön, Kreisbauamt</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
74	<u>Amtsverwaltung Bokhorst für die Gemeinde Tasdorf - 17.01.2007</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
75	<u>Amtsverwaltung Bokhorst für die Gemeinde Bönebüttel - 17.01.2007</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
82	<u>Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
85	<u>Einzelhandelsverband Nord-Ost. e.V.</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
86	<u>Verband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels in Schleswig-Holstein e.V. - 08.01.2007</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
88	<u>Polizeiinspektion Neumünster - 04.01.2007</u>	Keine neuen Anregungen vorgetragen
89	<u>Stadtteilbeirat Brachenfeld / Rutenberg - 05.01.2007</u>	Keine neuen Anregungen vorgetragen.
90	<u>Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Amt für Katastrophenschutz, Kampfmittelräumdienst</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.